

Folge 27 | Falscher Freund

Nach dem Urteil: LG Fulda, Urteil vom 19.09.2011, 4-2 O 108/09

Besprochen von: Philipp Offergeld & Tristan Rohner



Sachverhalt

Am 3.4.2007 wurde mit dem Namen und den Personalien des Beklagten (B) ein an die Klägerin (K) gerichteter Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages zwecks Finanzierung des Kaufpreises für ein Kfz abgegeben, welchen die K am 10.4.2007 annahm. Vereinbart war ein Gesamtdarlehensbetrag von 16.789,44 €, der in 48 Monatsraten zurückgezahlt werden sollte. Nachdem die Rückzahlung des Darlehens ins Stocken geriet und ein Rückstand von mehr als zwei monatliche Raten und mehr als 5 % der Darlehensvaluta bestand und insoweit auch Verzug vorlag, wurde B von K auf diesen Umstand hingewiesen und zur Zahlung binnen 14 Tagen aufgefordert, andernfalls werde der Vertrag gekündigt. Nachdem ein Ausgleich der offenen Rückstände nicht erfolgte, kündigte K den Darlehensvertrag mit Schreiben vom 28.1.2008 und setzte eine Frist zur Rückzahlung des noch offenen Darlehensbetrags in Höhe der ausstehenden 13.245,79 € von 7 Tagen. Eine Rückzahlung erfolgte nicht. Da das Fahrzeug nicht zurückgeführt werden konnte, begehrt K nunmehr Rückzahlung des noch offenen Darlehensbetrags.

B bestreitet, den Darlehensvertrag unterschrieben zu haben. Er sei von einem Freund (F) angesprochen worden, ob er ihm nicht einen Freundschaftsdienst leisten könne. F habe mitgeteilt, sich ein Fahrzeug kaufen zu wollen. Auf Grund eines Schufa-Eintrages verfüge er jedoch über kein eigenes Konto, so dass er für die Finanzierung des Fahrzeuges darum gebeten habe, diese über das Konto des B abzuwickeln. Daraufhin habe B ihm – da dies laut F zur Durchführung notwendig gewesen sei – seinen Personalausweis und seine EC-Karte ausgehändigt. Sodann habe sich vermutlich F selbst oder ein Dritter unter Verwendung von Personalausweis und EC-Karte gegenüber der K als der B ausgegeben. B habe F ausdrücklich nicht dazu ermächtigt, in seinem Namen die Finanzierung abzuschließen. Es sei immer nur um die Abwicklung der Finanzierung über das von B bereitgestellte Konto gegangen.

K begehrt von B Rückzahlung der ausstehenden Darlehensschuld i.H.v. 13.245,79 €.

Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta i.H.v. 13.245,79 € aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB haben (auch wenn der von B behauptete Sachverhalt zutrifft). Dies setzt einen Darlehensvertrag zwischen K und B sowie eine Kündigung dessen voraus.

I. Bestehen eines Darlehensvertrags

Zwischen K und B müsste ein Darlehensvertrag zu Stande gekommen sein.

1. Angebot durch B

B trat selbst gegenüber K nicht auf, gab also auch kein eigenes Angebot ab.

a. § 164 Abs. 1 BGB

Ihm könnte die Erklärung des F jedoch gem. § 164 Abs. 1 BGB zuzurechnen sein. Dazu müsste F den B wirksam vertreten haben. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass F eine eigene Willenserklärung im Namen des B mit Vertretungsmacht abgab.

Durch das Anfordern eines Darlehens bei der K gab F eine eigene Willenserklärung ab.

Er müsste auch im fremden Namen gehandelt haben. F legte nicht offen, dass er für B handeln wollte. Auch ergab sich dies nicht aus den Umständen. Vielmehr gab F vor, selbst B zu sein. F handelte folglich nicht im fremden Namen, sondern *unter* fremden Namen.

Hinweis: Abgrenzung von Identitäts- und Namenstäuschung

Eine **Namenstäuschung** liegt immer vor, wenn die wahre Identität des Handelnden für den Vertragspartner nicht entscheidend ist. Dem anderen Teil kommt es darauf an, mit dem Handelnden einen Vertrag zu schließen, egal unter welchem Namen er auftritt. Der Vertrag kommt daher auch mit diesem zustande.

Beispiel: Ich buche auf einer Website einen Escape-Room und zahle sofort per PayPal.

Eine **Identitätstäuschung** liegt dagegen vor, wenn es dem Vertragspartner auf die Identität des anderen Teils ankommt. Das ist anzunehmen, wenn er *bestimmte Vorstellungen mit dem Namensträger* verbindet. In solchen Fällen sind die §§ 164 ff. BGB analog anzuwenden: Der Handelnde tritt daher nur als Vertreter auf.

Beispiel: Ich ersteigere etwas bei eBay, bei jemandem, der sehr gute Bewertungen hat.

b. § 164 Abs. 1 BGB analog

Trotzdem könnte B die Erklärung des F gem. § 164 Abs. 1 BGB analog zuzurechnen sein. Sofern bei einem Vertragsschluss der Anschein erweckt wird, der Handelnde sei eine andere Person, der Vertragspartner aber gerade mit dieser Person den Vertrag schließen will, so sind die §§ 164 ff. BGB entsprechend anzuwenden. Hier kam es der K darauf an, den Darlehensvertrag mit B zu schließen. Die Identität des B war für K dabei ausschlaggebend. Schließlich hatte sie dessen Kreditwürdigkeit zuvor überprüft. Es handelt sich hier folglich nicht um eine bloße Namenstäuschung, sondern um eine Identitätstäuschung. Die §§ 164 ff. BGB sind analog anzuwenden.

Auch im Rahmen einer Identitätstäuschung ist für eine Zurechnung der Erklärung jedoch eine Vertretungsmacht des Handelnden erforderlich. Hier hatte B dem F lediglich erlaubt, den Darlehensvertrag über sein Konto abzuwickeln. Er wollte jedoch den Darlehensvertrag nicht selbst abschließen, geschweige denn von F rechtsgeschäftlich vertreten werden. Weder war F damit rechtsgeschäftlich zur Vertretung des B befugt, noch lag eine gesetzliche Vertretungsmacht vor.

Allerdings könnte sich das Bestehen der Vollmacht vorliegend aus den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht ergeben. Eine Anscheinsvollmacht setzt voraus, dass der vermeintlich Vertretene einen Rechtsschein setzt, aufgrund dessen der Vertragspartner davon ausgehen darf, der Vertretene kenne und billige das Handeln des Vertreters. Zudem muss der Vertretene das Handeln des vermeintlichen Vertreters zwar nicht erkannt haben, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Dadurch, dass B dem F seine EC-Karte und den Personalausweis aushändigte, ermöglichte er ihm, sich als B auszugeben. Durch das Folgeverhalten des F entstand der Rechtsschein, B selbst hätte den Darlehensvertrag abgeschlossen. K hatte keine Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht der Wirklichkeit entsprach. Sie war insoweit gutgläubig.

Allerdings ist dem „Vertretenen“ nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht das Verhalten des vermeintlich Bevollmächtigten regelmäßig nur dann erkennbar, wenn das Verhalten des vermeintlich Bevollmächtigten von gewisser Dauer und Häufigkeit ist. Daran fehlt es hier.

Im Einzelfall bedarf es einer solchen Dauer und Häufigkeit jedoch nicht, wenn die Grundsätze der Anscheinsvollmacht aufgrund anderer Erwägungen greifen. Dazu bedarf es einer Abwägung zwischen der Schutzwürdigkeit der K und dem von B begangenen Pflichtverstoß.

Das Gericht führte dazu aus: „Während im Falle der Stellvertretung von schutzwürdigem Vertrauen erst bei mehrmaligem – unbeanstandetem – geschäftlichen Kontakt mit einem Vertreter auszugehen ist, kann dies auf den Fall des Handelns unter fremdem Namen nicht übertragen werden. Denn in diesem Fall ist die Klägerin anders als im Fall der offenen Stellvertretung nicht in der Lage, das Bestehen der Vertretungsmacht – z.B. durch Nachfrage beim Vertretenen – zu überprüfen.“

B händigte vorliegend F sowohl seine EC-Karte als auch seinen Personalausweis aus. Dadurch setzte er für den Geschäftsverkehr das Risiko, dass ein dem Foto auf dem Personalausweis ähnelnder Dritter diese Dokumente im Rechtsverkehr nutzt, um sich als B auszugeben. Dabei wusste B davon, dass F ein Fahrzeug mittels Finanzierung erwerben wollte, sich selbst aber in einer schlechten finanziellen Situation befand (Schufa-Eintrag). B hätte jedenfalls aus dem Grund skeptisch werden müssen, dass für die bloße Abwicklung über ein anderes Konto kein Personalausweis des Kontoinhabers benötigt wird. Der Personalausweis dient alleine der Identifikation einer Person.

K hingegen ging davon aus, dass B selbst den Vertrag mit ihr abschloss. Sie hatte daher gar nicht die Möglichkeit, das Bestehen einer Vertretungsmacht des F zu überprüfen. Sie ist daher besonders schutzwürdig.

Hinweis: Eine Ausuferung der Anscheinsvollmacht ist durch das Abrücken von den allgemeinen Kriterien der Anscheinsvollmacht im Rahmen der Identitätstäuschung nicht ersichtlich: Begrenzt wird die Haftung des Vertretenen durch das Kriterium der schuldhaften Setzung des Rechtsscheins. Hätte B dem F hier nicht bereitwillig seine EC-Karte und den Personalausweis herausgegeben, obwohl ein Missbrauch ersichtlich war, dann würde er auch nicht nach den §§ 164 ff. BGB haften.

Die Erklärung des F ist dem B somit gem. § 164 Abs. 1 BGB analog (Identitätstäuschung) nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht zuzurechnen. Er hat ein wirksames Angebot abgegeben.

2. Annahme durch K

K hat das Angebot zum Abschluss eines Darlehensvertrags angenommen.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

3. Zwischenergebnis

Zwischen K und B ist demnach ein Darlehensvertrag zu Stande gekommen.

II. Fälligkeit

Die Rückzahlung des Darlehens müsste auch fällig sein. Der Darlehensvertrag wurde von K wirksam gem. §§ 490 Abs. 3, 314 Abs. 1 und 2 BGB gekündigt, sodass die Rückzahlung fällig war.

III. Ergebnis

K hat gegen B damit einen Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta i.H.v. 13.245,79 € aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Klage ist damit begründet.